

Sehr geehrte Frau Steinkötter,

ich möchte Sie bitten folgende Eingabe im Anregungs- und Beschwerdeausschuss der Stadt Bielefeld zu erörtern. Ich sehe von einer Befassung der Bezirksvertretung Brackwede ab, da sich die Angelegenheit auf einen Zustand auf einer **Bundesstraße** und eine Anordnung des Amtes für Verkehr auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses bezieht.

Mein Anliegen ist die Wiederherstellung der Markierung der Abbiegespur des Ostwestfalendamms auf des Südring (stadtauswärts) in den ursprünglichen Zustand, also vor der Verlängerung der Markierung der Ausfahrtspur im Jahr 2016. Ich bin direkter Anlieger und nehme seit der Verlängerung der Abbiegespur erhöhte Lärmimmissionen wahr. Ob dies den heranrückenden Fahrzeugen oder anderem Asphalt mit lauterem Abrollgeräusch geschuldet ist, kann ich nicht beurteilen.

Bei der Markierung der Ausfahrtspur handelt es sich um eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung. Jedoch folgt sie kommunalpolitischen Beschlüssen, was mich erstaunt. Seit Januar 2023 bin ich mit der Straßenverkehrsbehörde im Amt für Verkehr der Stadt in Kontakt und bin mit deren Beantwortung nicht einverstanden.

Historie:

2016 wurde die Anordnung der Verlängerung der Markierung der Ausfahrtspur ausweislich der Beschlussvorlage 2794/2014-2020 mit täglichen Rückstaus vom Kreuz mit der A33 begründet. Das kann ich nachvollziehen. In einer ergänzenden email, die das Amt für Verkehr dem StEA als Ergänzung zugeleitet, wurde formuliert, dass diese Anordnung „zunächst als befristete Maßnahme anzuordnen ist“. (zu finden im Ratsinformationssystem, StEA 01.03.2016 - TOP Ö 9 – Dokument „TOP 9“. Der StEA hat die geplante verkehrsrechtliche Maßnahme daraufhin beschlossen, m. E. mit der Befristung.

Spätestens seit meiner Eingabe aus 01.2023 wäre das Amt für Verkehr aufgefordert gewesen wäre, die damalige Anordnung zu überprüfen Denn nach StVO §45 (9) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Folgerichtig wurde in 08./09.2023 dies mit Beschlussvorlage 6339/2020-2025 vorgeschlagen, dabei wurde ausgeführt, dass zwischen Straßen.NRW, Polizei und Straßenverkehrsbehörde Übereinstimmung bestand, dass eine verlängerter Abbiegestreifen („dritte Fahrstreifen“) nicht mehr zwingend notwendig sei. Dies wurde durch die kommunalpolitischen Gremien (abschließend StEA 24.10.2023) jedoch abgelehnt.

Beschwerde:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine rechtssichere straßenverkehrsrechtliche Situation gegeben sei.

Sofern die Begründung der verkehrsrechtlichen Anordnung aus 2016 der der damaligen Beschlussvorlage entsprach („Probleme der damaligen Verkehrsführung“), so trägt diese heute nicht mehr, dies bestätigen die Ausführungen der Straßenverkehrsbehörde, nachzulesen in Beschlussvorlage 6339/2020-2025.

Ich stelle fest, dass sich die Straßenverkehrsbehörde der Stadt dem kommunalpolitischen Willen gefolgt ist, und damit verkehrsrechtliche Anordnung aus 2016 trotz Kenntnis der nicht mehr gegebenen Erforderlichkeit aufrechterhält.

Das straßenverkehrsbehördliche Handeln unterliegt jedoch vorrangig der StVO als Restvorschrift des Bundes, die Straßenverkehrsbehörde kommt hier als untere staatliche Verwaltungsbehörde der Erfüllung einer Pflichtaufgabe nach. Sofern ein kommunalpolitischer Beschluss diesem entgegensteht (hier mangelnde Erforderlichkeit der Maßnahme) hätte der Oberbürgermeister den Beschluss des StEA vom 24.10.2023 beanstanden müssen.

Dies ist nicht erfolgt, die Straßenverkehrsbehörde begründet ihr Handeln mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, das jedoch bei dieser Aufgabe und **zudem in fremder Straßenbaulast** nicht gegeben sein dürfte.

Ich empfehle zur diesem Fragekomplex **der Zuständigkeit der kommunalpolitischen Gremien für straßenverkehrsbehördliche Entscheidungen** eine Vorabbeteiligung des Büro des Rates und/oder des Rechtsamts der Stadt Bielefeld.

Ich würde mich freuen, wenn sich der Anregungs- und Beschwerdeausschuss der Stadt Bielefeld meinem Anliegen annehmen könnte.

Mit freundlichen Grüßen